

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 5. Juli 2012
– Drucksache 15/1914**

**Denkschrift 2012 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 14 – Berufliche Privatschulen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 5. Juli 2012 zu Beitrag Nr. 14 – Drucksache 15/1914 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. zu prüfen, ob für die Schulen für Gesundheitsfachberufe aufgrund deren Besonderheiten im Schulbetrieb eigenständige Kopfsätze erforderlich sind;
 2. für das Genehmigungsverfahren der beruflichen Privatschulen konkret festzulegen:
 - a) ab wann eine Bezahlung der Lehrkräfte wesentlich vom öffentlichen Niveau abweicht,
 - b) ab welcher Wochenstundenzahl die Tätigkeit freier Mitarbeiter keine Nebentätigkeit mehr ist und
 - c) ab welchem Betrag ein Schulgeld das Sonderungsverbot verletzt;
 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. März 2014 zu berichten.

21. 02. 2013

Der Berichterstatter:

Dr. Reinhard Löffler

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Ausgegeben: 02.05.2013

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier; ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 15/1914 in seiner 30. Sitzung am 21. Februar 2013.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft trug vor, die Prüfung des Rechnungshofs für den in Rede stehenden Denkschriftbeitrag habe sich ausschließlich mit den beruflichen Privatschulen mit Kopfsatzförderung befasst. Dieses Schulsegment expandiere derzeit überproportional. Seit 2008 seien rund 200 solcher Bildungsangebote neu entstanden. Der Rechnungshof habe die Schulträger mit den meisten Neugründungen untersucht. Die Prüfung verdeutliche, dass die Schulträger ihre Lehrkräfte schlecht bezahlten. Die Mehrzahl der Lehrkräfte befänden sich nach den Kriterien des Privatschulrechts in einer wirtschaftlich unsicheren Lage. Die geringen Personalkosten dieser Schulen führten zu Überfinanzierung. Die hohe Fluktuation der Lehrkräfte und die teilweise überhöhten Unterrichtsverpflichtungen beeinträchtigten die Schul- und Unterrichtsqualität.

Das Schulgeld dürfe nicht zu einer Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern führen; eine betragsmäßige Vorgabe fehle allerdings. Die untersuchten Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport würden Schulgelder in Höhe von bis zu 300 € monatlich erheben. Bei den Schulen für die Gesundheitsfachberufe seien die Schulgelder seit jeher besonders hoch; die Logopädieschulen nähmen mit monatlichen Beträgen in Höhe von bis zu 715 € die Spitzenposition ein.

Der Rechnungshof empfehle, erstens zu prüfen, ob für die Schulen für Gesundheitsfachberufe aufgrund deren Besonderheiten im Schulbetrieb eigenständige Kopfsätze erforderlich seien, und zweitens für das Genehmigungsverfahren der beruflichen Privatschulen konkret festzulegen, ab wann eine Bezahlung der Lehrkräfte wesentlich vom öffentlichen Niveau abweiche, ab welcher Wochenstundenzahl die Tätigkeit freier Mitarbeiter keine Nebentätigkeit mehr sei und ab welchem Betrag ein Schulgeld das Sonderungsverbot verletze.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren schlossen sich den Empfehlungen des Rechnungshofs an; auch er schließe sich ihnen an.

Eine Abgeordnete der Grünen brachte vor, sie bedanke sich beim Rechnungshof für den in Rede stehenden Denkschriftbeitrag. Sie sei erschrocken darüber, wie in der Praxis mit öffentlichen Geldern umgegangen werde, und plädiere dafür, Veränderungen einzuleiten. Dabei sollte jedoch nicht pauschal vorgegangen werden; denn unter den beruflichen Schulen in freier Trägerschaft gebe es auch gute Schulen, die eine pädagogisch sehr gute Arbeit leisteten und mit ihren Beschäftigten sowohl hinsichtlich der Arbeitszeit als auch hinsichtlich der Entlohnung fair umgingen. Wichtig sei, darauf zu achten, dass jede Schule, die öffentliche Gelder erhalte, auch eine entsprechende Qualität nachweisen müsse, und dass konkrete Kriterien für die Genehmigung einer beruflichen Privatschule festgelegt würden. Sie werbe dafür, den Empfehlungen des Rechnungshofs zu folgen.

Ein Abgeordneter der CDU führte aus, auch er danke dem Rechnungshof für den vorliegenden Denkschriftbeitrag. Er verweise jedoch darauf, dass auch die Privatschulverbände eine Stellungnahme dazu abgegeben hätten. Deshalb werbe er dafür, dass der Rechnungshof das Gespräch mit den Privatschulverbänden suche, weil diesen wie dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport daran gelegen sei, die aufgedeckten Ungereimtheiten aufzuarbeiten. Die Privatschulverbände hätten signalisiert, über Einzelheiten Auskunft geben zu können. Zum Gehaltsniveau argumentierten die privaten Schulen beispielsweise, bei ihnen sei das Geschäftsführergehalt beinhaltet und die Sachkosten seien, weil öffentliche Schulen bestimmte Verwaltungsdienstleistungen von der Gemeinde in Anspruch nehmen könnten, nicht ohne Weiteres vergleichbar.

Abschließend merkte er an, seine Fraktion schließe sich dem Denkschriftbeitrag an.

Ein Abgeordneter der SPD äußerte, er persönlich sei an einer Berufsschule tätig. Dort werde durchaus wahrgenommen, unter welchen schlechten Bedingungen Lehrkräfte an einzelnen beruflichen Privatschulen tätig seien. Er habe Verständnis dafür, dass die Privatschulverbände Interesse daran hätten, zu erfahren, was einzelnen Schulen konkret vorgeworfen werde, damit sie Stellung nehmen könnten.

Grundsätzlich sei es so, dass immer dann, wenn sich die Möglichkeit abzeichne, auf einem Markt eine große Gewinnmarge zu realisieren, zusätzliche Wettbewerber auf dem Markt drängten. Auf dem Markt der beruflichen Privatschulen sei derzeit eine solche Entwicklung zu beobachten, und das sollte zum Anlass genommen werden, die Verwendung der in diesen Bereich fließenden öffentlichen Gelder genauer als bisher zu prüfen.

Eine Vertreterin des Rechnungshofs regte an, dass das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport das Gespräch mit den Privatschulverbänden suche und die im Denkschriftbeitrag veröffentlichten Prüfungsergebnisse in diesem Gespräch thematisiere.

Die Empfehlungen des Rechnungshofs ergänze sie insoweit, als die Landesregierung über das Veranlasste bis zum 31. März 2014 oder bis zum 30. Juni 2014 berichten sollte.

Ein Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport merkte an, bis zum 31. März 2014 könne ein solcher Bericht vorgelegt werden.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, folgende Beschlussempfehlung an das Plenum zu verabschieden:

Der Landtag wolle beschließen,

I. von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 5. Juli 2012 zu Beitrag Nr. 14, Drucksache 15/1914, Kenntnis zu nehmen;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

1. zu prüfen, ob für die Schulen für Gesundheitsfachberufe aufgrund deren Besonderheiten im Schulbetrieb eigenständige Kopfsätze erforderlich sind;

2. für das Genehmigungsverfahren der beruflichen Privatschulen konkret festzulegen:

a) ab wann eine Bezahlung der Lehrkräfte wesentlich vom öffentlichen Niveau abweicht,

b) ab welcher Wochenstundenzahl die Tätigkeit freier Mitarbeiter keine Nebentätigkeit mehr ist und

c) ab welchem Betrag ein Schulgeld das Sonderungsverbot verletzt;

3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. März 2014 zu berichten.

Der Ausschuss stimmte einstimmig zu.

27. 02. 2013

Dr. Reinhard Löffler